

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2014

Nr. 2014/1891

## **Biberist: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ mit Sonderbauvorschriften**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ mit Sonderbauvorschriften (SBV).

### **2. Erwägungen**

Auf den Parzellen GB Biberist Nrn. 297 und 1549 befindet sich der Betriebsstandort der Druckerei Bütiger. Die Grundstücke liegen in der Gewerbezone. Der Betrieb benötigt eine neue Druckereistrasse und neue Büros. Zu diesem Zweck wird das bestehende Betriebsgebäude aufgestockt und ein Anbau auf dem bestehenden südlichen Parkplatz realisiert.

Der vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt insbesondere die Abweichung der Gebäudehöhe (neu 16 m) von der Grundnutzung. Zudem wird die Parkierung festgelegt, insbesondere auch im Falle eines Verkaufs bzw. einer Umnutzung des Gebäudes. Des Weiteren geben die Vorschriften die Gestaltung der Bauten und der Umgebung vor.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. August 2014 bis am 12. September 2014. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 16. Juni 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.

- 3.4 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Biberist hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung** **Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011103

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**  
 Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 Planungskommission Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist  
 H + P Architekten AG, Schachenstrasse 3B, 4562 Biberist  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ mit Sonderbauvorschriften)